

ZH_OBERGERICHT RU160082 vom 20. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU160082

FR: ZH_OBERGERICHT RU160082 du 20 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RU160082 del 20 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

A._____, der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller), leitete beim Friedensrichteramt B.____ der Stadt Zürich am 4. November 2016 ein Schlichtungsgesuch ein. Darin beantragte er die Feststellung, dass anlässlich der Generalversammlung der Baugenossenschaft C._____ vom 12. Mai 2016 seine Persönlichkeit verletzt worden sei (vgl. Schlichtungsgesuch angeheftet an act. 1). Gleichzeitig stellte er beim Bezirksgericht Zürich ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren (act. 1).

E. 2

Mit Urteil vom 12. Dezember 2016 wies das Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) das Armenrechtsgesuch des Gesuchstellers ab. Sie erwog dazu, der Gesuchsteller habe die Grundlagen der Klage im Einzelnen nicht genügend dargelegt. Aus den Ausführungen und Unterlagen des Gesuchstellers sei weder ersichtlich, gegen wen sich die Klage richte noch sei das für die Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse erkennbar. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erweise sich daher als aussichtslos (act. 4 = act. 9 = act. 11, nachfolgend zitiert als act. 9).

E. 3

Gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 19. Dezember 2016 rechtzeitig Beschwerde. Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Gutheissung seines Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege. Ferner sei ihm auch für das Rechtsmittelverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (act. 10 S. 2).

E. 4

In Bezug auf die Nichtaussichtslosigkeit ist Folgendes zu sagen: Dem Gesuchsteller ist insoweit zuzustimmen, als es nicht überzeugt, wenn die Vorinstanz ausführt, der Gesuchsteller habe nicht erklärt, wer die Beklagte sei (act. 9 S. 4 Mitte). Dass es sich bei der Beklagten um die Baugenossenschaft C._____ handelt, geht aus dem Schlichtungsgesuch hervor, welcher dem Armenrechtsgesuch angeheftet ist (vgl. act. 1 letzte drei Blätter). Diese Unstimmigkeit vermag aber am vorinstanzlichen Entscheid nichts zu ändern. Der Gesuchsteller geht fehl in der Annahme, für das Schlichtungsverfahren sei mit Blick auf die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege keine Einschätzung der Prozesschancen erforderlich. Ein entsprechendes Gesuch ist klar vom Schlichtungsgesuch nach Art. 202 ZPO zu unterscheiden. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht für jedes staatliche Verfahren, in das eine Person einbezogen wird oder das sie zur Wahrung ihrer Rechte bedarf, also auch für das Schlichtungsverfahren. Dabei müssen aber stets die Voraussetzungen der Bedürftigkeit und Nichtaussichtslosigkeit nach Art. 117 ZPO erfüllt

sein (ZK ZPO-EMMEL, 3. Aufl., Art. 117 N 1 und 3, N 13). Damit sich die Entscheidbehörde aber ein Bild über das Rechtsbegehren an sich und dessen Erfolgsaussichten machen kann, muss das Gesuch, soweit nach dem Verfahrensstand möglich und zumutbar, Angaben zum Anspruch und zum Sachverhalt enthalten. Zwar kommt dem Kriterium der fehlenden Aussichtslosigkeit im Schlichtungsverfahren als Vorstufe zum Erkenntnisverfahren mit dem Zweck, eine gütliche Einigung zu finden, in der Regel eine eingeschränkte Bedeutung zu. Dennoch ist auch hier eine zumindest kurze Sachdarstellung in groben Zügen vorauszusetzen (ZK ZPO-EMMEL, a.a.O., Art. 119 N 8; HUBER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl., Art. 119 N 6 f.; BK ZPO-BÜHLER, Art. 117 N 260 f., Art. 119 N 101ff.).

E. 5

Wie bereits die Vorinstanz richtig bemerkte (act. 9 S. 4), äussert sich der Gesuchsteller nicht näher zur Sache. Aus dem Schlichtungs- und dem Armenrechtsgesuch geht lediglich hervor, dass der Rechtsvertreter der Baugenossenschaft C._____ anlässlich der Generalversammlung vom 12. Mai 2016 ihm (dem Gesuchsteller) gegenüber eine falsche Behauptung aufgestellt haben soll, wonach er (der Gesuchsteller) den objektiven Straftatbestand der Erpressung erfüllt

- 6 - habe (act. 1 Blatt 3). Der Gesuchsteller legt weder dar, wer der Rechtsvertreter der Baugenossenschaft ist noch was dieser ihm gegenüber wörtlich gesagt haben soll und in welchem Zusammenhang. Für die Beurteilung der (fehlenden) Aussichtslosigkeit fehlen damit hinreichend konkrete Angaben. Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers obliegt es ihm, der um die unentgeltliche Rechtspflege ersucht (Art. 118 f. ZPO), sich von sich aus zur Sache zu äussern (Art. 119 Abs. 2 ZPO) und das tatsächliche Fundament der Klage darzutun (BGE 140 III 12, E. 3.4; vgl. auch HUBER, DIKE-Komm, a.a.O., Art. 119 N 18-21 m.w.H.). Daran ändert auch der im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege geltende beschränkte Untersuchungsgrundsatz nichts, trifft die gesuchstellende Person doch eine umfassende Mitwirkungspflicht (vgl. Botschaft ZPO, S. 7303 sowie BGE 120 Ia 179, E. 3a und BGE 125 IV 161, S. 164). Mit anderen Worten ist das Gericht bei der Prüfung eines Armenrechtsgesuches nicht verpflichtet, den Sachverhalt dort (weiter) abzuklären, wo Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen (vgl. dazu BGER 5A_810/2011, E. 3.2.2 und BGER 4A_645/2012, E. 3.3). Dass es der Gesuchsteller unter Hinweis auf Art. 202 Abs. 2 ZPO (vgl. act. 10 S. 5-6) bislang unterlassen hat, seine Klage auch nur rudimentär zu begründen, gereicht ihm für die Beurteilung der Prozessaussichten mithin zum Nachteil. Das muss umso mehr gelten, als der Gesuchsteller juristisch gebildet und prozessverfahren ist (vgl. dazu HUBER, DIKE-Komm, a.a.O., Art. 119 N 19). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz gestützt auf die Aktenlage im Zeitpunkt der Gesuchstellung infolge mangelnder Substantiierung die Aussichtslosigkeit der Klage annahm, was die Behauptung einer Persönlichkeitsverletzung angeht.

E. 6

Der Gesuchsteller wendet ein, die Vorinstanz weise seine Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege standardmässig ab und verletze dadurch die Grundsätze der EMRK und der Bundesverfassung (act. 10 S. 4-5). Soweit er in diesem Zusammenhang erneut geltend macht, die Vorinstanz habe bei der Abweisung seines Gesuches ihre Fragepflicht nicht rechtskonform ausgeübt und dadurch sein rechtliches Gehör verletzt, so hätte er seine Vorbringen konkretisieren müssen. Mit dem allgemeinen Hinweis auf einen

Verstoss gegen die EMRK und die Bundesverfassung zufolge Gehörsverletzung genügt er seiner Begründungspflicht jedenfalls nicht (vgl. dazu Erw. II./1.). Das Gleiche gilt auch in

- 7 - Bezug auf die pauschale Kritik des Gesuchstellers, wonach § 128 GOG gegen Bundesrecht verstosse und die Vorinstanz Art. 119 Abs. 5 ZPO falsch angewandt resp. verstanden habe, weshalb "Chaos in der Gesetzgebung und in der Justizverwaltung" herrsche (act. 10 S. 4-5). Im Übrigen gilt das in vorstehender Erwägung 5 Gesagte, wonach es an dem Gesuchsteller gelegen hätte, sich im Armenrechtsgesuch näher zur Sache zu äussern, damit die Vorinstanz eine summarische Prüfung der Prozesschancen hätte vornehmen können.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Gesuchsteller unterlassen hat, die behauptete Persönlichkeitsverletzung resp. die Geschehnisse, welche zur Verletzung geführt haben, auch nur rudimentär darzulegen. Dadurch hat er seine Mitwirkungspflicht verletzt. Seinem Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren ist folglich nicht stattzugeben. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.